

AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

Abteilung 1

Bundesministerium für Finanzen Johannesgasse 5 1010 Wien

GZ: ABT03VD-1522/2012-10; Bezug: BMF-080700/0027-

ABT01-9809/2012-185 II/12/2018 Ggst.: Transparenzdatenbankgesetz 2012, Novelle,

Bundesbegutachtung, Stellungnahme

→ Organisation und Informationstechnik

Stabsstelle Innerer Dienst und Förderungscontrolling

Bearbeiter/in: Mag. Denise Gider Tel.: +43 (316) 877-4359 Fax: +43 (316) 877-802417

E-Mail: abt01-stabsstelle@stmk.gv.at Bei Antwortschreiben bitte

Geschäftszeichen (GZ) anführen Graz, am 03.01.2019

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu dem mit do. Schreiben vom 27. November 2018, obige Zahl, übermittelten Entwurf zur Änderung des Transparenzdatenbankgesetzes 2012 wird seitens des Landes Steiermark folgende Stellungnahme abgegeben:

Grundsätzlich können aus diesem Bundesgesetz den Ländern im Hinblick auf die von ihnen vergebenen Förderungen keine unmittelbaren Verpflichtungen erwachsen. Aus diesem Grund wurde seinerzeit die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über eine Transparenzdatenbank geschlossen, die die gemeinsame Vorgangsweise bei der Umsetzung der TDB regelt und auch heute noch maßgeblich ist. Ein einseitiges Abgehen von dieser Vereinbarung durch das BMF wird abgelehnt. Deshalb werden hinsichtlich der weiteren Entwicklung der Transparenzdatenbank weitere Gespräche auf politischer Ebene und Beamtenebene erforderlich sein, die wieder Niederschlag in einer Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG finden könnten. So ist zum Beispiel nach wie vor ungeklärt, wie die rechtliche Regelung bezüglich der Einmeldung von Leistungsmitteilungen der Länder in die Transparenzdatenbank aussehen soll. Zumindest für die Übermittlung besonderer Kategorien personenbezogener Daten (früher "sensible Daten" wie z.B. solche, die die Gesundheit betreffen) sowie für Daten aus dem Bereich der Hoheitsverwaltung (hoheitlich vergebene

8010 Graz Burgring 4
https://datenschutz.stmk.gv.at ● UID ATU37001007
• Landes-Hypothekenbank Steiermark: IBAN AT375600020141005201 • BIC HYSTAT2G

- 2 -

Förderungen) ist eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage erforderlich, die es derzeit jedoch noch nicht gibt. Welcher Gebietskörperschaft die Gesetzgebungskompetenz bezüglich solcher Regelungen zukommt, ist noch nicht abschließend geklärt. Weiters ist mangels eines einheitlichen Förderungsbegriffs (selbst der Bund verwendet mehrere unterschiedliche Definitionen) derzeit nicht abgegrenzt, welche Leistungen tatsächlich in die TDB einzumelden sind. Zwischen BMF und den TDB-LänderkoordinatorInnen finden seit Jahren regelmäßige Arbeitssitzungen zur Abklärung offener Fragen statt; warum gerade der Termin im November "mangels Tagesordnungspunkten" vom BMF abgesagt wurde, obwohl einige Tage später der Entwurf zur TDBG-Novelle versendet wurde, ist nicht nachvollziehbar. Einige Unklarheiten hätten bei einem solchen Termin sicherlich beseitigt werden können. Auch eine Kostenschätzung wäre leichter gewesen, wenn dort die technischen Anforderungen geklärt worden wären.

Da sich einzelne Bestimmungen dieses Bundesgesetzes – beispielsweise durch technisch erforderliche Anpassungen – aber dennoch auf die laufende Bearbeitung der Transparenzdatenbank durch die Länder auswirken werden, wird insbesondere zu diesen Bestimmungen eine Stellungnahme abgegeben:

Zu Z 2: § 2 Abs. 1 Z 5 – "Wirtschaftlichkeitszweck"

Nachdem sich das gesamte Verwaltungshandeln ohnehin an den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit auszurichten hat, ist ein eigener "Wirtschaftlichkeitszweck" entbehrlich. Die Verarbeitung personenbezogener Daten soll nunmehr auch *zum Zweck der Verstärkung der Kontrolle einer angemessenen Verwendung öffentlicher Mittel für eine Verbesserung der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung* erfolgen. Eine "Bundesaufsicht" über Förderungsmittel der Länder wird abgelehnt; es ist auch völlig unklar, durch wen, in welcher Form und an welchem Maßstab die angemessene Verwendung öffentlicher Mittel im Sinne dieser Bestimmung - über die Kontrollkompetenz der Rechnungshöfe hinaus - "kontrolliert" werden soll.

Zu Z 6: § 13 Abs. 3 – Leistungsempfänger

Durch den Entfall des derzeit geltenden Abs. 3 werden zukünftig auch Gebietskörperschaften und Gemeindeverbände iSd Art. 116a B-VG – mit Ablauf des Tages der Kundmachung des TDBG – als Leistungsempfänger angesehen. Bisher war es auf Bundesebene weder erforderlich, Leistungsangebote, die sich ausschließlich an derartige FörderungswerberInnen wandten, in der LADB zu erfassen, noch Leistungsmitteilungen an diese Empfängergruppe (in den Pilotbereichen Umwelt und Energie) einzumelden. Nach wie vor sind auf Landesebene Gebietskörperschaften und Gemeindeverbände iSd Art. 116a B-VG aufgrund des Art. 6 Abs. 3 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über eine Transparenzdatenbank keine Leistungsempfänger.

- 3 -

Ungeachtet dessen werden folgende Anmerkungen gemacht:

Bei der geplanten Erfassung von Leistungsangeboten, die sich ausschließlich an Gebietskörperschaften und/oder Gemeindeverbände richten, ist zu hinterfragen, welchen Beitrag zum Informationszweck deren Veröffentlichung für die einzelnen BürgerInnen – mangels Möglichkeit zur Beantragung – überhaupt darstellen kann.

Hinsichtlich der geplanten Erfassung von Leistungsmitteilungen wird zu bedenken gegeben, dass aufgrund der technischen Vorkehrungen in der TDB immer eine Registerabfrage stattfinden muss, um den Leistungsempfänger eindeutig zu identifizieren. Daher müsste vor Inkrafttreten dieser Bestimmung sichergestellt sein, dass die Gebietskörperschaften und Gemeindeverbände in einem Register in der gewünschten Datenqualität geführt werden, andernfalls Leistungsmitteilungen in vielen Fällen nicht möglich sind. Wünschenswert wäre ein Register, in dem die jeweiligen Gemeindekennziffern hinterlegt sind, da diese in der Steiermark zur eindeutigen Identifizierung verwendet werden. Jedenfalls abgelehnt wird eine Verpflichtung zur Erfassung von Gebietskörperschaften und Gemeindeverbänden in einem Register durch die Förderungsstellen selbst (z.B. im Ergänzungsregister für sonstige Betroffene), damit eine Übermittlung der Leistungsmitteilung überhaupt erst möglich wird.

Zu Z 13 und 14: § 22 – Leistungskategorisierung

Ursprünglich war die (einheitliche) Kategorisierung von Leistungsangeboten auf Teilbereichsebene insbesondere für die Festlegung der Einsichtsberechtigungen angedacht. Da diese Verknüpfung mit der gegenständlichen Gesetzesänderung obsolet wird, dient die Kategorisierung nur mehr Auswertungszwecken und vermutlich der Suchfunktion am Transparenzportal. Angeregt wird, die Kategorisierung nicht mehr durch die Teilbereichsebene (einheitliche Kategorisierung: 63 Teilbereiche, eigene Kategorisierung: rund 700 Teilbereiche) zu verkomplizieren, da die Zuordnung insbesondere auf dieser Ebene häufig eine Frage der Sichtweise ist. Stattdessen sollte die Kategorisierung nur mehr auf der Ebene der 18 Bereiche lt. Bereichsabgrenzungsordnung erfolgen.

Zu Z. 18: § 25 Abs. 1

Z 3a – Aktueller Bearbeitungsstand: Die Einführung eines weiteren Bearbeitungsstandes – "gewährt" – wird grundsätzlich begrüßt; die Erfassung der anderen neu angeführten Status wäre aber mit sehr hohem zusätzlichen technischen und personellen Aufwand verbunden. Die konkrete technische Umsetzung ist auch hier nicht klar.

Z 3b – Förderungsgegenstand: Die Leistungsmitteilung soll unter anderem den Förderungsgegenstand zu enthalten haben, der laut Erläuterungen von der leistenden Stelle durch die Verwendung von vordefinierten Katalogeinträgen eindeutig zu beschreiben ist. Wie diese vordefinierten Katalogeinträge

4 von 5

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert. Hinweise zur Prüfung finden Sie unter https://as.stmk.gv.at.

- 4 -

aussehen werden, ist nirgends beschrieben; auch ein Anführen von Beispielen wurde unterlassen. Aufgrund der Heterogenität der Förderungslandschaft wird stark bezweifelt, ob ein vom BMF fix vorgegebener Katalog – noch dazu ohne erfolgte Einbeziehung der Länder bei dessen Erstellung – sinnvoll, umsetzbar und aussagekräftig sein könnte.

Zu Z 24: § 32 Abs. 6 – Transparenzportalabfrage

Die Entkoppelung der Abfrageberechtigung von der Kategorisierung wird grundsätzlich begrüßt. Nach welchen Kriterien bzw. auf Basis welcher Grundlagen die Abfrageberechtigungen zukünftig erteilt werden sollen, geht aus dem Entwurf nicht eindeutig hervor. Weiters ist nicht ganz klar, ob pro Leistungsangebot die für die Abwicklung erforderlichen anderen Leistungsangebote von der Datenklärungsstelle als einsehbar ausgewählt werden müssen oder ob generell alle Leistungsangebote bzw. Leistungsmitteilungen, die keine besonderen Kategorien von Daten enthalten, zur Einsicht freigegeben werden. Die erstgenannte Variante (Einzelauswahl) wäre wohl sehr aufwändig und schwer aktuell zu halten.

Zu Z 34: § 43 Abs. 5 Z 2 – Inkrafttreten ab 1.1.2020 bzw. 1.7.2020

In dieser Bestimmung wird u.a. das Inkrafttreten des § 35 angeführt, der jedoch lt. Gesetzesentwurf, Erläuterungen und Textgegenüberstellung gar nicht geändert wurde.

Die gesetzliche Bestimmung zum Inkrafttreten von § 25 Abs. 1 Z 3a, 3b **und** 3c sieht dazu den 1.1.2020 vor, wobei die Anwendung aller drei Ziffern erst ab 1.7.2020 verpflichtend sein soll. In den Erläuterungen hingegen wird ausgeführt, dass nur die Erfassung und Anzeige der Bearbeitungsstände (somit nur § 25 Abs. 1 Z 3a) ab 2020 möglich, jedoch erst ab 1. Juli 2020 verpflichtend sein soll, um ausreichend Zeit zur Umsetzung zu geben. Die Ziffern 3b (Förderungsgegenstand) und 3c (Förderungshöhe und Datum der Gewährung) werden an dieser Stelle nicht wie Ziffer 3a explizit angesprochen, was wohl als Versehen anzusehen ist.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird in elektronischer Form auch dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen Für die Steiermärkische Landesregierung Der Landesamtsdirektor

Mag. Helmut Hirt (elektronisch gefertigt)

Ergeht per E-Mail:

- 1. dem Präsidium des Nationalrates begutachtungsverfahren@parlament.gv.at
- 2. allen steirischen Mitgliedern des Nationalrates
- allen steirischen Mitgliedern des Bundesrates 3.
- allen Ämtern der Landesregierungen 4.
- 5. allen Klubs des Landtages Steiermark sowie der Direktion des Landtages Steiermark
- der Verbindungsstelle der Bundesländer 6. beim Amt der NÖ Landesregierung

zur gefälligen Kenntnisnahme.